## Bekanntgabe der für die Einhaltung der ARV verantwortlichen Person

## ARV Art. 29 Abs. 1

## Überwachung der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit

Der Arbeitgeber überwacht laufend anhand der verfügbaren Kontrollmittel nach Art. 14, ob die Bestimmungen über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit einschliesslich Pausen sowie die Benutzungsvorschriften nach Art. 13 bis 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder ansonsten des AETR durch das Fahrpersonal eingehalten werden.

Die unterzeichnete Person ist für die Einhaltung der ARV-Bestimmungen verantwortlich.

Name:	 Vorname:	
Geburtsdatum:	 Heimatort:	
Wohnort:	 Adresse:	
Stellung im Betrieb:		
Ort:	 Datum:	
Unterschrift:	 	

Dieses Formular ist vollständig auszufüllen und zusammen mit den Unterlagen für die Kontrolle bereitzustellen.